

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 3/13 BH

L 9 KR 446/12 NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 2577/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

.....,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

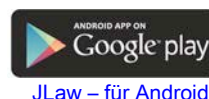
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Januar 2013 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu
bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des SG Berlin vom 29.8.2012 unter gleichzeitiger Ablehnung seines Prozesskostenhilfeantrages durch Beschluss vom 25.1.2013 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 1.2.2013 hat der Kläger beantragt, ihm für sein dagegen beabsichtigtes Rechtsmittel Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die von dem Kläger beabsichtigte Beschwerde kann keinen Erfolg haben, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen wäre. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. In solchen Fällen bedarf es keiner weiteren Akteneinsicht (vgl BSG Beschluss vom 21.5.2010 - B 1 KR 9/09 BH).

